

# Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates Nohen

---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 31.01.2017  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 19:50 Uhr  
Ort, Raum: Nohen, Gemeinschaftshaus

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 19:00Uhr und stellt fest, dass mit Einladung vom 18.01.2017 (Anlage) form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Ortsgemeinderat Nohen beschlussfähig ist.

Es wurde folgende Tagesordnung beraten:

- 1** Jahresabschluss 2013 und Entlastungserteilung  
Vorlage: 21/029/2016
- 2** Widmung von Straßen;  
Nahestraße  
Vorlage: 21/034/2017
- 2.1** Widmung von Straßen;  
Schulstraße  
Vorlage: 21/035/2017
- 2.2** Widmung von Straßen;  
Mühlenweg  
Vorlage: 21/036/2017
- 2.3** Widmung von Straßen;  
Flurweg  
Vorlage: 21/037/2017
- 2.4** Widmung von Straßen;  
Straße "Dorfweise"  
Vorlage: 21/038/2017
- 2.5** Widmung von Straßen;  
Straße "Am alten Weg"  
Vorlage: 21/039/2017
- 2.6** Widmung von Straßen;  
Straße "Straasbach"  
Vorlage: 21/040/2017
- 2.7** Widmung von Straßen;  
Röhmbachstraße  
Vorlage: 21/041/2017
- 2.8** Widmung von Straßen;  
Im Eck  
Vorlage: 21/042/2017
- 2.9** Widmung von Straßen;

Hauptstraße  
Vorlage: 21/043/2017

- 3 Leerrohrverlegung für weiteren Breitbandausbau (Glasfaserkabel) beim Ausbau der L172 Nohen
- 4 Mitteilungen und Anfragen

**Anwesend:**

Ortsbürgermeister/-in  
Jutta Kunz

1. Beigeordnete/r  
Peter Eli

Beigeordnete/r  
Thomas Bauer

Ratsmitglied  
Andreas Carius  
Klaus Kunz  
Udo Ritter  
Holger Romag  
Jan Peter Ströbel

**Abwesend:**

Ratsmitglied  
Kai Müller

**zu 1 Jahresabschluss 2013 und Entlastungserteilung  
Vorlage: 21/029/2016**

**Sachverhalt:**

**I. Ergebnishaushalt**

Erträge	346.912,98 €
Aufwendungen	369.283,09 €
<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>- 22.370,11 €</b>

**I. Finanzhaushalt**

Einzahlungen	304.416,75 €
Auszahlungen	311.816,66 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>- 7.399,91 €</b>

**II. Bilanz**

Aktiva und Passiva	2.321.892,79 €
Eigenkapital zum 01.01.2013	1.254.347,56 €
Eigenkapital zum 31.12.2013	1.231.977,45 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>- 22.370,11 €</b>

Forderungen am 31.12.2013	5.587,66 €
Verbindlichkeiten am 31.12.2013	133.443,95 €
Kassenbestand am 31.12.2013	<b>-23.241,10 €</b>

**Beschlussvorschlag:**

Die festgestellten Haushaltsüberschreitungen und Haushaltsüberträge (Haushaltsreste) werden hiermit zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten, soweit sie ihn im Laufe des Jahres 2013 vertreten haben sowie aufgrund § 68 GemO dem Bürgermeister und den ihn vertretenden Beigeordneten der Verbandsgemeinde Birkenfeld, werden hiermit gemäß § 114 GemO zugleich Entlastung erteilt.

Holger Romag, 2013 Beigeordneter, nahm weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Dafür: 7</b>	<b>Dagegen: --</b>	<b>Enthaltung: --</b>
<b>Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO: Romag, Holger</b>		

**zu 2      Widmung von Straßen;  
Nahestraße  
Vorlage: 21/034/2017**

**Sachverhalt:**

Die Widmung von Straßen als „öffentliche Straße“ ist nicht nur notwendig für die Anwendung des Landesstraßengesetzes sondern auch für das Beitragsrecht von wesentlicher Bedeutung.

Da die unter „Beschluss“ aufgeführte Verkehrsfläche noch nicht gewidmet ist, ist diese gemäß § 36 Landesstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes vom 01.08.1977 wird die nachfolgende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

**„Nahestraße“**

Flur 6, Flurstück 207/11 (teilweise), wie im Lageplan markiert mit der Zweckbestimmung einer „Gemeindestraße“.

Die Widmung wird mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Verkehrsfläche ersichtlich ist, ist als Anlage beigelegt und Bestandteil dieser Widmung.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Dafür: 8</b>	<b>Dagegen: --</b>	<b>Enthaltung: --</b>
<b>Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO: --</b>		

**zu 2.1      Widmung von Straßen;  
Schulstraße  
Vorlage: 21/035/2017**

**Sachverhalt:**

Die Widmung von Straßen als „öffentliche Straße“ ist nicht nur notwendig für die Anwendung des Landesstraßengesetzes sondern auch für das Beitragsrecht von wesentlicher Bedeutung.

Da die unter „Beschluss“ aufgeführten Verkehrsflächen noch nicht gewidmet sind, sind diese gemäß § 36 Landesstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes vom 01.08.1977 werden die nachfolgenden Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

**„Schulstraße“**

Flur 7, Flurstück 66/15  
Flur 18, Flurstück 78/7  
mit der Zweckbestimmung einer „Gemeindestraße“.

Flur 7, Flurstück 66/13 teilweise (wie im Lageplan markiert) mit der Zweckbestimmung eines „Parkplatzes“.

Die Widmung wird mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Verkehrsflächen ersichtlich ist, ist als Anlage beigelegt und Bestandteil dieser Widmung.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Dafür: 8</b>	<b>Dagegen: --</b>	<b>Enthaltung: --</b>
<b>Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO: --</b>		

**zu 2.2 Widmung von Straßen;  
Mühlenweg  
Vorlage: 21/036/2017**

**Sachverhalt:**

Die Widmung von Straßen als „öffentliche Straße“ ist nicht nur notwendig für die Anwendung des Landesstraßengesetzes sondern auch für das Beitragsrecht von wesentlicher Bedeutung.

Da die unter „Beschluss“ aufgeführten Verkehrsflächen noch nicht gewidmet sind, sind diese gemäß § 36 Landesstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes vom 01.08.1977 werden die nachfolgenden Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

**„Mühlenweg“**

Flur 18, Flurstück 90 (teilweise), wie im Lageplan markiert  
Flur 6, Flurstück 210/3 (teilweise), wie im Lageplan markiert  
Flur 7, Flurstück 59/3  
mit der Zweckbestimmung einer „Gemeindestraße“.

Die Widmung wird mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Verkehrsflächen ersichtlich ist, ist als Anlage beigelegt und Bestandteil dieser Widmung.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Dafür: 8</b>	<b>Dagegen: --</b>	<b>Enthaltung: --</b>
<b>Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO: --</b>		

**zu 2.3 Widmung von Straßen;  
Flurweg  
Vorlage: 21/037/2017**

**Sachverhalt:**

Die Widmung von Straßen als „öffentliche Straße“ ist nicht nur notwendig für die Anwendung des Landesstraßengesetzes sondern auch für das Beitragsrecht von wesentlicher Bedeutung.

Da die unter „Beschluss“ aufgeführten Verkehrsflächen noch nicht gewidmet sind, sind diese gemäß § 36 Landesstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes vom 01.08.1977 werden die nachfolgenden Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

**„Flurweg“**

Flur 18, Flurstück 94

Flur 7, Flurstück 89 (teilweise), wie im Lageplan markiert mit der Zweckbestimmung einer „Gemeindestraße“.

Die Widmung wird mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Verkehrsflächen ersichtlich ist, ist als Anlage beigelegt und Bestandteil dieser Widmung.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Dafür: 8</b>	<b>Dagegen: --</b>	<b>Enthaltung: --</b>
<b>Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO: --</b>		

**zu 2.4 Widmung von Straßen;  
Straße "Dorfwiese"  
Vorlage: 21/038/2017**

**Sachverhalt:**

Die Widmung von Straßen als „öffentliche Straße“ ist nicht nur notwendig für die Anwendung des Landesstraßengesetzes sondern auch für das Beitragsrecht von wesentlicher Bedeutung.

Da die unter „Beschluss“ aufgeführte Verkehrsfläche noch nicht gewidmet ist, ist diese gemäß § 36 Landesstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes vom 01.08.1977 wird die nachfolgende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

**Straße „Dorfwiese“**

Flur 7, Flurstück 90

mit der Zweckbestimmung einer „Gemeindestraße“.

Die Widmung wird mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Verkehrsfläche ersichtlich ist, ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Widmung.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Dafür: 8</b>	<b>Dagegen: --</b>	<b>Enthaltung: --</b>
<b>Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO: --</b>		

**zu 2.5 Widmung von Straßen;  
Straße "Am alten Weg"  
Vorlage: 21/039/2017**

**Sachverhalt:**

Die Widmung von Straßen als „öffentliche Straße“ ist nicht nur notwendig für die Anwendung des Landesstraßengesetzes sondern auch für das Beitragsrecht von wesentlicher Bedeutung.

Da die unter „Beschluss“ aufgeführte Verkehrsfläche noch nicht gewidmet ist, ist diese gemäß § 36 Landesstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes vom 01.08.1977 wird die nachfolgende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

**Straße „Am alten Weg“**

Flur 16, Flurstück 114/1 (teilweise), wie im Lageplan markiert mit der Zweckbestimmung einer „Gemeindestraße“.

Die Widmung wird mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Verkehrsfläche ersichtlich ist, ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Widmung.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Dafür: 8</b>	<b>Dagegen: --</b>	<b>Enthaltung: --</b>
<b>Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO: --</b>		

**zu 2.6 Widmung von Straßen;  
Straße "Straasbach"  
Vorlage: 21/040/2017**

**Sachverhalt:**

Die Widmung von Straßen als „öffentliche Straße“ ist nicht nur notwendig für die Anwendung des Landesstraßengesetzes sondern auch für das Beitragsrecht von wesentlicher Bedeutung.

Da die unter „Beschluss“ aufgeführten Verkehrsflächen noch nicht gewidmet sind, sind diese gemäß § 36 Landesstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes vom 01.08.1977 werden die nachfolgenden Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

**Straße „Straasbach“**

Flur 17, Flurstück 142

Flur 17, Flurstück 139 (teilweise), wie im Lageplan markiert mit der Zweckbestimmung einer „Gemeindestraße“.

Die Widmung wird mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Verkehrsflächen ersichtlich ist, ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Widmung.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Dafür: 8</b>	<b>Dagegen: --</b>	<b>Enthaltung: --</b>
<b>Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO: --</b>		

**zu 2.7 Widmung von Straßen;  
Röhmbachstraße  
Vorlage: 21/041/2017**

**Sachverhalt:**

Die Widmung von Straßen als „öffentliche Straße“ ist nicht nur notwendig für die Anwendung des Landesstraßengesetzes sondern auch für das Beitragsrecht von wesentlicher Bedeutung.

Da die unter „Beschluss“ aufgeführten Verkehrsflächen noch nicht gewidmet sind, sind diese gemäß § 36 Landesstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes vom 01.08.1977 werden die nachfolgenden Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

**„Röhmbachstraße“**

Flur 17, Flurstück 143/1

Flur 17, Flurstück 144/10

Flur 17, Flurstück 78/2

Flur 16, Flurstück 43/9 (teilweise), wie im Lageplan markiert mit der Zweckbestimmung einer „Gemeindestraße“.

Die Widmung wird mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Verkehrsflächen ersichtlich ist, ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Widmung.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Dafür: 8</b>	<b>Dagegen: --</b>	<b>Enthaltung: --</b>
<b>Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO: --</b>		



**zu 2.8 Widmung von Straßen;  
Im Eck  
Vorlage: 21/042/2017**

**Sachverhalt:**

Die Widmung von Straßen als „öffentliche Straße“ ist nicht nur notwendig für die Anwendung des Landesstraßengesetzes sondern auch für das Beitragsrecht von wesentlicher Bedeutung.

Da die unter „Beschluss“ aufgeführten Verkehrsflächen noch nicht gewidmet sind, sind diese gemäß § 36 Landesstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes vom 01.08.1977 werden die nachfolgenden Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

**Straße „Im Eck“**

Flur 18, Flurstück 85 (teilweise), wie im Lageplan markiert  
Flur 17, Flurstück 149/1  
mit der Zweckbestimmung einer „Gemeindestraße“.

Die Widmung wird mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Verkehrsflächen ersichtlich ist, ist als Anlage beigelegt und Bestandteil dieser Widmung.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Dafür: 8</b>	<b>Dagegen: --</b>	<b>Enthaltung: --</b>
<b>Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO: --</b>		

**zu 2.9 Widmung von Straßen;  
Hauptstraße  
Vorlage: 21/043/2017**

**Sachverhalt:**

Die Widmung von Straßen als „öffentliche Straße“ ist nicht nur notwendig für die Anwendung des Landesstraßengesetzes sondern auch für das Beitragsrecht von wesentlicher Bedeutung.

Da die unter „Beschluss“ aufgeführte Verkehrsfläche noch nicht gewidmet ist, ist diese gemäß § 36 Landesstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes vom 01.08.1977 wird die nachfolgende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

**„Hauptstraße“**

Flur 18, Flurstück 84 (teilweise), wie im Lageplan markiert  
mit der Zweckbestimmung einer „Gemeindestraße“.

Die Widmung wird mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Verkehrsfläche ersichtlich ist, ist als Anlage beigelegt und Bestandteil dieser Widmung.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Dafür: 8</b>	<b>Dagegen: --</b>	<b>Enthaltung: --</b>
<b>Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO: --</b>		

**zu 3      Leerrohrverlegung für weiteren Breitbandausbau (Glasfaserkabel) beim Ausbau der L172 Nohen**

Der Westnetz GmbH wird von der Ortsgemeinde gestattet, im Zuge des Ausbaus der L 172 beim Bau der Straßenbeleuchtungsgräben Leerrohre ohne Beteiligung an den Erdarbeiten mit zu verlegen. Hierdurch entstehen der Ortsgemeinde keine zusätzlichen Kosten. Sollten hierdurch Mehrbreiten entstehen, sind diese Kosten von der Westnetz GmbH zu tragen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Dafür: 8</b>	<b>Dagegen: --</b>	<b>Enthaltung: --</b>
<b>Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO: --</b>		

**zu 4      Mitteilungen und Anfragen**

- Der Sportverein Nohen beantragt, am 18. und 26.02. das Gemeinschaftshaus für die Fastnachtsveranstaltungen zu nutzen.
- Zur Auswahl der Pflastersteine für die neuen Gehwege wird die Ausstellung der Fa. Kann im Freigelände der Fa. Rech in Baumholder besucht. Der LBM benötigt dringend die Pflasterbezeichnung.
- Bei den AGBs für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten haben sich Änderungen bei den Modalitäten der Abschlagszahlungen ergeben. Die Ortsbürgermeisterin informiert hierüber.
- Die Einwohnerversammlung zum Ausbau der L 172 soll am 06.03.2017 um 19.00 Uhr stattfinden. Dabei soll auch über den Stand der Flurbereinigung informiert werden.
- Der Spiegel an der Einmündung der Straße „Auf Herfeld“ in die Hauptstraße muss neu ausgerichtet werden. Jutta Kunz informiert den LBM.
- Die Webseite der Ortsgemeinde ist momentan im Neuaufbau begriffen.

gez. Jutta Kunz  
Vorsitzender

gez. Sascha Loch  
Schriftführer